

ERRATA und Korrekturen

Seite 5 und Seite 11, Ziff. 1. und Seite 325 (neue Überschrift)

Das enzyklopädische **S t i c h w o r t**: Die "Zurechnung" der Unwertschwere der vom beschuldigten Handlungssubjekt ermöglichten Tat bestimmter Delikts- und Begehungsart als Strafmaßbestimmung ("Strafzurechnung")

Seite 9, § 25 (Einfügung)

Die terminologischen Entsprechungen in der Theorie der politischen Ökonomie **und** der Strafrechtstheorie

Seite 12/13, aa) erster Absatz (neu formuliert)

Die vom Täter verdiente Strafgröße bezieht sich zwar primär auf den deliktbestandsspezifischen Sachverhalt der Art der Tat und ihrer Begehung. Aber auch täterspezifische Umstände entlastender und belastender Art sind Faktoren für die Zurechnung des Strafmaßes bzw. Ermittlung der Strafgröße. Ist etwa die Schuldfähigkeit eingeschränkt, wirkt sich dies auf die Möglichkeit des Handlungssubjekts aus, den Eindruck zu vermitteln, dass Wiederholungsgefahr entweder nicht oder aber durchaus besteht, wie z.B. ein Prozessverhalten, durch das künftige Erwartungsenttäuschungen aufgrund erneuter Normverletzungen des Delinquenten "programmiert" werden. Ambivalent kann sich auch eine mangelhafte Ausprägung an Motivierbarkeit und Einfühlungsvermögen auswirken. Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich aus §§ 46 Abs. 2, S. 2; 46a StGB.

Seite 14, bb) erster Absatz, zweiter Satz (Einfügung)

Das Maß des Unwerts heißt "interdeliktischer Unwert" (ableitbar durch Tabellierung und Bestimmung des arithmetischen Mittels der Größenart der Strafraumen der jeweils einschlägigen **extensiven Art des Erfolgsunwerts bzw. des Deliktstyps**).

Seite 31, dritter Absatz (neu formuliert)

Über dreihundert Jahre hatte es gedauert, bis im römischen Kaisertum im Jahr 325 (Konzil von Nicaea unter Vorsitz Kaiser Constantins) das Heidentum überwunden war. Ob das schon eine "friedliche religiöse Revolution" oder noch ein "evolutionäres Ereignis" war, steht dahin. Es ist auch müßig, zu überlegen,

ob die Beendigung der Christenverfolgung und der Inquisition und des Sklavenhandels eine Revolution war. Allenfalls die Unterbindung eines Völkermords, der stets auf kollektiven Wahnvorstellungen beruht, deren Verwirklichung gerade auch denjenigen anzulasten ist, die untätig geblieben sind, erscheint als revolutionärer Bewusstseinswandel. Die Geschichte zeigt, dass der Völkermord eine "Kollektivtat" der Menschheit ist, weil der "zuschauende Teil die Hilfeleistung unterlassen hat, die zur Abwendung geboten gewesen wäre.

Seite 32, Schreibfehler in der ersten Zeile

... von eine Abfolge "innerreligiöser Revolutionen" ...

Seite 35, dritter Absatz, erster Satz (neu formuliert)

Wenn etwa die "richtige" Irrtumstheorie von der Positionierung des Vorsatzmerkmals im Deliktsaufbau abhängig gemacht wird, ist dies geradezu ein Verrat am **Prinzip der Gesetzlichkeit!**

Seite 35, dritter Absatz, zweiter Satz (Einfügung)

Es erscheint als aberwitzig, die Deliktsstufigkeit **"kriminalpolitisch-teleologisch"** begründen zu wollen.

Seite 46, Einfügung eines neuen Absatzes am Schluss

Diese praktische Fragestellung hat nur wenig Berührungspunkte mit dem theoretischen Problem, ob und inwieweit es entweder äquivalenztheoretische und/oder risikothoretische und/oder normative und/oder sonstige tautologische Zurechnungszusammenhänge gibt oder geben sollte.

Seite 54, erster Satz (Einfügung eines Kommas)

Hierzu vergegenwärtigen wir uns, dass jede Straftat die Vergegenständlichung eines Unwert-Strafwert-Verhältnisses ist *69), nämlich als Beziehung zwischen den (erfüllten) Voraussetzungen einerseits des Schuldspruchs und andererseits des Strafausspruchs.

Seite 61, Hinzufügung eines Satzes am Schluss des Textes

Die forensische Zuständigkeit der Bestimmung der Strafgröße findet in der politischen Ökonomie der zentralen Verwaltungswirtschaft ihre Parallele in der Zuständigkeit der staatlichen Preiskommission (Regulierungsbehörde für die zu produzierenden Mengen und für die Preisbemessung).

Seite 65, erster Absatz, letzter Satz (Änderung)

Es ist möglich, dass dieser allein genetisch verursacht worden ist und **auch dann** eingetreten wäre, wenn die Risikofaktoren gefehlt hätten!

Seite 68, bbb) (Satzänderung)

Der Maßstab des äußeren **wirtschaftlichen Geldwerts** der Waren ist die Kaufkraft des Geldes, ...

Seite 76, erster Satz (Schreibfehler sowie Einfügung einer Fußnote

... des Bewusstseins sei, ohne dass bekannt ist, welche Gemeinsamkeit **die** "Elemente des psychischen Apparates" ***110a)** haben (sollen).

110a) Laplanche/Pontalis, Das Vokabular der Psychoanalyse, 1. Bd., 1973, S. 73

Seite 93, zweiter Absatz, dritter Satz (Änderung)

Dies bedeutet **gerade** nicht, dass nur solche Gesetze verfassungsgemäß sind bzw. verfassungsgemäß ausgelegt werden, ...

Seite 93, Hinzufügung eines Satzes am Textende

Sie ist der Inbegriff aller Grundrechte (arg. 1 Abs. 3 GG).

Seite 103, erster Satz (Änderung)

Da das herrschende Meinungswissen den Varianten der eingeschränkten Schuldtheorie entspricht, kann man feststellen, dass ...

Seite 107, erster Satz (Schreibfehler)

... anstelle der Straftat **"sequenzieren"** darf.

Seite 108, letzter Absatz, zweiter Satz (Änderung)

Die "Funktion des wissenschaftlichen Strafrechts" *179) wird nicht mit kriminalpolitischen Wunschvorstellungen befrachtet, sondern wie folgt beschrieben:
...

Seite 117, Ziff. 4, letzter Satz (Änderung)

Eine Bedingung, die sich erfüllt hat, ist äquivalent einer Möglichkeit, die verwirklicht worden ist.

Seite 127, c), zweiter Absatz (Schreibfehler)

Allerdings meldet sich auch hier ganz unhintergebar das "Kausaldilemma", ...

Seite 142, Ziff. 4 (Satzänderung)

Die Äquivalenzlehre, die generell als Grundlage der Zurechnungstheorie gilt *233), und die insbesondere auch Roxin einerseits als "Basis" der Zurechnungs- und Risikoerhöhungslehre ansieht und andererseits durch die Zurechnungslehre ersetzen will *234), ist eine Leerformel. Zwischen Bedingungen und Möglichkeiten besteht ein enger semantischer Zusammenhang (s.o. S. 116 f).

Seite 156, a), erster Satz (Änderung)

Handlungen erschöpfen sich darin, der Prozessablauf zu sein, der bei einer Tatbegehung stattfindet.

Seite 165, zweite Zeile (Änderung)

... in welchem Ausmaß "Strafzumessungsschuld" 282) zurechenbar ist ...

Seite 178, letzter Absatz, zweiter Satz (Änderung)

Ist nicht bereits die Straftatbegehung ein Irrtum insofern, als der Täter sich zur Tat entschlossen hat, ohne ausreichend die Unwertentstehungsrisiken bedacht zu haben?

Seite 188, Ziff. 2., fünfter Satz (Schreibfehler)

Die Frage, ob sich eine Gefahr verwirklicht hat in einem bestimmten Ereignisseintritt, der zuvor bedingt worden sein soll, ...

Seite 189, Ziff. 3 b) (Änderung)

... , der insbesondere in der objektiven Zurechnungslehre im Rahmen der Regeln über den **Schutzzweck** der Strafnorm und der Sorgfaltsnorm berücksichtigt wird.

Seite 194, Einfügung einer neuen Ziffer

6. Ein "Zurechnungszusammenhang" äquivalenztheoretischer und/oder risikotheorietischer und/oder normativer und/oder sonstiger tautologischer Art ist kein möglicher Gegenstand einer Tat, die ihrerseits nur der mögliche Gegenstand einer Tatvorstellung ist!

Seite 195, Einfügung einer zusätzlichen Fußnote in § 18, Ziff. 1, erster Satz, hinter dem Wort "konzentrieren"

306a) Siehe oben S. 173, 175

Seite 197, Ziff. 2 a), erster Absatz (Satzänderung)

Die übliche Vorsatzfrage, ob sich das Handlungsobjekt ...

Seite 220, ee), letzter Satz (Änderung)

Damit wird praktisch der **Rechtfertigungswille** bzw. das subjektive Rechtfertigungselement überstrapaziert. **Das Fehlen eines subjektiven Moments wird zum alleinigen Strafgrund erklärt**, was äußerst bedenklich erscheint.

Seite 223, a), dritter Satz (Änderung)

Es entfällt die strafrechtliche Vorsätzlichkeit, **die die natürliche Vorsätzlichkeit zur Voraussetzung hat**.

Seite 225, Ziff. 4, letzter Satz (Änderung)

Die unwissentlich falsche Annahme, **die jeder irrtümlichen Tatbegehung (Unkenntnis bzw. irrige Annahme) zugrunde liegt, beinhaltet die Verkennung der inneren und äußeren Voraussetzungen für die erfolgreiche Planung eines Projekts (Handlungsvorhaben) des Subjekts**.

Seite 230, e) (Schreibfehler)

Der Straftatunwert ist die Straftatqualität bzw. die einheitliche Schwereart der Straftat.

Seite 234, gg), aaa) (Schreibfehler)

Nichtabwendbarkeit der Rechtsunkundigkeit über die Entstehungsvoraussetzungen und das Vorhandensein einer Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung

Seite 237, zweiter Absatz, dritter Satz (Änderung)

Im Falle der Überlebensfähigkeit der neuen Ordnung (etwa durch Gleichschaltung des "Überbaus"), mag zwar die verfassungswidrig erlangte Macht missbraucht werden, aber die dann eintretende Folgeerscheinung der ursprünglichen politischen Katastrophe muss als "Machtetablierung" anerkannt werden, so dass ...

Seite 237, dritter Absatz (Änderung)

Wer außerhalb der Regeln der verfassungsgemäßen Ordnung die Kompetenzkompetenz, also die effektive Definitionsmacht und Deutungshoheit der anzuwendenden Regeln erlangt, erscheint als Nutznießer des politischen Umsturzes, wenn diese mit einer staatsrechtlichen Katastrophe begonnen hat, wobei freilich damit noch keine Revolution gegeben ist. Die wissenschaftliche Revolution beruht dagegen nicht auf illegaler Gewaltanwendung von Aufständischen, sondern auf der intersubjektiv verifizierbaren Überzeugung der Wahrheit einer neuen Erkenntnis.

Seite 242, Ziff. 4, erster Absatz (Einfügung eines Wortes)

Eliminiert haben wir die in der Strafrechtswissenschaft eingetretene terminologische Katastrophe, ...

Seite 246, zweiter Absatz (Änderung)

Streng genommen ist der Handlungsunwert bereits im Stadium der natürlichen Vorsätzlichkeit gegeben, da die Feststellung der Äquivalenz zwischen dem angestrebten Ereignis und dem tatbestandsmäßigen Ereignis nichts zu tun hat mit einer Eigenschaft der strafrechtlichen Vorsätzlichkeit *350)!

Seite 248, Zusatz zu FN 353

353) Hobbes, Leviathan (27. Kap.), ed. Klenner, 1978, S. 248 (250); **s.o. S. 178**

Seite 249, letzter Absatz (Ergänzung und Hinzufügung von zwei neuen Absätzen)

Die Straftaten, die irrtumsfrei sind, sind nur in Bezug auf die strafrechtliche Irrtumsrelevanz irrtumsfrei, nicht aber in Bezug auf sonstige Irrtümlichkeit ihrer Begehung, **wie z.B. die unwissentliche Annahme, dass die Straftat so gut geplant worden ist, dass sie nicht aufgeklärt werden wird.**

Der neue Straftatbegriff (s.o. S. 228) umfasst die irrtumsbedingten und die (scheinbar) irrtumsfreien Straftaten. Die in Bezug auf strafrechtliche Irrtumsrelevanz irrtumsbedingten Straftaten führen zur Rekonstruktion der Irrtumsarten (s.o. S. 223), ohne dass die Irrtümer als "Prognosefehler" erscheinen (s.o. S. 120, 217, 226 ff).

Der in Bezug auf strafrechtliche Irrtumsrelevanz invariante Irrtumsbegriff, betrifft die Menge des Aufwands an Reflexion, die nötig ist, die Planvorstellung des Handlungssubjekts mit Erfolg zu verwirklichen (s.o. S. 196, 222, 225, 245).

Seite 261, Schreibfehler in FN 368

Es muss richtig heißen S. **150** statt 1504

Seite 263, Ziff. 4, dritter Satz (Änderung)

Der kriminelle Wert ("Unwert") ist das in strafrechtlicher Hülle ("**Delikts- und Tatbegehungstyp**") versteckte gesellschaftliche Destruktionsverhältnis, ...

Seite 265, FN 375 (falsche Fundstelle)

Ruben, **DtZPh** 1984, ...

Seite 272, Schreibfehler im letzten Satz

... , deren **Kompatibilität** invariant ist?

Seite 281, erster Satz (Änderung)

Wir erheben also keinen Wahrheitsanspruch, sondern unterbreiten einen Vorschlag zur Änderung des juristischen Meinungswissens über die Regeln, die bei der Rechtsgewinnung (Gesetzesanwendung) beachtet werden sollen.

Seite 283, erste Textzeile (Einfügung einer Klammer) sowie erster Absatz, letzte Zeile (Einfügung eines Kommas)

... (Reihenfolge der Substanzionsschritte) ...

... , indem sowohl die Deliktselemente als auch die Methode ihrer Identifizierung nicht parallel, sondern reihig gestuft werden.

Seite 286, erster Absatz (Änderung)

... , sondern eines Gesamtprozesses zweier "Zweigprozesse", die simultan (parallel) ablaufen! Irrtumsgegenstand sind die Vorstadien der Resultate der Zweigprozesse, nämlich die Erfüllung der Entstehungsbedingungen der Vermeidpflichten und deren Nichterfüllung.

Seite 289, erster Absatz am Schluss (Änderung)

... , dass die Tat nicht verfolgt wird bzw. nicht aufgeklärt bzw. nicht entdeckt werden wird.

Seite 289, Ziff. 10, erster Satz und letzter Satz (Änderung)

Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Terminologie ...
Die Brauchbarkeit ergibt sich erst, wenn sonstige, genuin strafrechtliche Argumente ersichtlich sind, die geeignet sind, die praktische Bewährungsfähigkeit der Theorie zu bestätigen.

Seite 292, erster Absatz cc) und letzter Absatz cc) (Schreibfehler)

Es muss jeweils immer richtig heißen strafmildernd statt strafmindernd

Seite 292, b) (Schreibfehler)

... (Unrechtsunwert inkl. Schuldwert) ...

Seite 296, Schreibfehler

Es muss richtig heißen: Ziff. 20, statt 22.

Seite 296, Ergänzung in der FN 416

416) Siehe oben S. 93, 150, 261

Seite 300, Literaturverzeichnis (Einfügung)

ARISTOTELES Politik, (ed.) Gignon, dtv. 1973

Einfügung eines neuen Paragraphen nach § 31

§ 32 Nachwort

1. Rezension

2. Produktbeschreibung